

E: 22. 11. 2010

A: IGE / Verteilungsregl.
K: SGL, WR,

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben

SUISA

Frau Irène Philipp Zibold
Direktorin Mitgliederdienste und Verteilung
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, den 19. November 2010

Direktwahl +41 (0)31 377 72 09
Ihr Zeichen: IP/Mo 800

Unser Zeichen 661.3/mel
Ihre Nachricht vom 1. Oktober 2010

Teilrevision des Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Direktorin

Die Aufsichtsbehörde hat die von Ihnen beantragten Änderungen des Verteilungsreglements geprüft und kommt dabei zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 unterbreitete die SUISA eine Teilrevision des Verteilungsreglements zur Genehmigung. Dem Schreiben beigefügt waren die Anträge an den Vorstand, die Vorstandskommission und die Verteilungs- und Werkkommission sowie die Protokolle der Sitzungen dieser Organe. Beigeschlossen waren ferner Budgetzahlen der SRG-Programme, Berechnungen für SF Info und HD Suisse (Punktwertberechnung pro Sender), die Einladung an die Vorstandssitzungen sowie das Verteilungsreglement 2009.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt dem Vorstand (Ziff. 9.3.5 Statuten). Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9 Statuten). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens vierzehn Tage vor den Sitzungen zu versenden (Ziff. 9.3.8 Statuten).

Die Mitglieder des Vorstandes wurden mit Schreiben vom 10. Juni 2010 zu der Sitzung vom 25. Juni 2010 eingeladen. Der Protokollauszug der Sitzung bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen wurden.

Somit ist der Beschluss formell zustande gekommen.

2. Materielles

Die Aufsichtsbehörde prüft bei der Genehmigung des Verteilungsreglements (VR), ob die beschlossenen Änderungen mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen vereinbar sind.

Dabei hat die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen, dass ihre Kognitionsbefugnis auf Rechtsfragen beschränkt ist, weil die Verwertungsgesellschaften Personen des Privatrechts sind. Diese geniessen Privatautonomie, die ihnen auch unter dem Titel der Genehmigungspflicht nicht entzogen werden kann (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 20. November 1997, in: sic! 1998, S. 182 ff.).

2.1 Ziffer 3.4.2 – Verteilungsklassen 1C und 1D (SRG-Fernsehsendungen, ohne Werbung)

Die SUISA beantragt die Streichung der Ziffer 3.4.2 VR, wonach Filme, die als TV-Welt-Premiere ausgestrahlt werden, die doppelte Entschädigung erhalten, sofern sie als solche erkannt werden.

Die SUISA führt an, der Zusatz „TV-Welt-Premiere“ werde sehr selten angewendet und die betroffenen Beiträge seien minim, in etwa CHF 500.— zusätzlich für den Berechtigten.

Mit der Streichung dieser Bestimmung wird der administrative Aufwand reduziert. Mit Blick auf die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zu einer wirtschaftlichen Verwaltung kann die Anpassung genehmigt werden.

2.2 Ziffer 4.2.1 – Verteilungsklassen 1A -1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung)

⁴ Mit Ausnahme der Regionaljournale der SRG erhalten alle SRG-Radioprogramme die gleichen Faktoren.

⁵ Alle Sendungen des Fernsehens SRG erhalten die gleichen Faktoren, mit Ausnahme der Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen.

⁶ Regionaljournale der SRG werden mit dem Faktor 0,2 der oben genannten Sendungen eingestuft.

⁹ Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen, werden mit dem Faktor 0,4 der oben genannten Sendungen eingestuft.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2010 hat die Aufsichtsbehörde die SUISA verpflichtet, die Kriterien des Begriffs „Lokalsendung“ im Verteilungsreglement zu definieren.

Die SUISA hat in Ziffer 4.2.1 Absätze 4 und 8 VR den Begriff „Lokalsendung“ durch den Begriff „Regionaljournal“ ersetzt. Gemäss ihren Angaben führt diese Anpassung in der Praxis zu keinen Änderungen. Die von der SUISA bis anhin als Lokalsendung eingestufteten SRG-Radioprogramme entsprechen den konzessionierten Regionaljournalen.

In Bezug auf die Fernsehprogramme der SRG gibt es keine regionalen Informationssendungen, weshalb die SUISA auf eine entsprechende Definition verzichtet und den Begriff „Lokalsendung“ streicht.

Der Begriff „Regionaljournal“ wird ausschliesslich in der Konzession für die SRG SSR idée suisse (Konzession SRG) vom 28. November 2007 (Stand 28. November 2009) verwendet. Aus Artikel 4 der Konzession SRG geht hervor, dass es sich um zeitlich begrenzte regionale Infor-

mationssendungen handelt, die in den ersten Programmen der Sprachregionen mit Genehmigung des UVEK verbreitet werden können. Ein Abstützen auf die Konzession SRG erscheint dem Institut sachgerecht. Da die Konzession SRG die Regionaljournale umschreibt, ist es aus Sicht des Instituts nicht zwingend notwendig, im Verteilungsreglement der Begriff „Regionaljournal“ näher zu definieren. Aufgrund der Tatsache, dass es keine regionalen Informationssendungen in Bezug auf die Fernsehprogramme der SRG gibt, erachtet das Institut auch als folgerichtig, auf eine entsprechende Definition zu verzichten und den Begriff „Lokalsendung“ zu streichen.

Weitere Anpassungen beantragt die SUIISA in Ziffer 4.2.1 Absätze 5 und 9 VR. Die SUIISA führt aus, dass die SRG gemäss Konzession SRG zwei Programme senden könne, die fast ausschliesslich (SF Info) oder überwiegend (HD Suisse) aus Sendungen bestünden, die von den Hauptprogrammen übernommen würden. Diese Sendungen würden ferner zum Teil wiederholt, insbesondere auf SF Info, teilweise auch auf HD Suisse. Die Budgets dieser Sender seien aus diesen Gründen bedeutend tiefer als diejenigen der Hauptprogramme der SRG. Eine Verteilung proportional zu den Budgets der Programme entspreche der Forderung, die Verwertungserlöse nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke zu verteilen. Allerdings habe eine Umstellung auf diese Verteilungsart eine sprunghafte Veränderung für viele Rechteinhaber zur Folge, weshalb im Sinne einer schrittweisen Anpassung und ohne sofortige Berücksichtigung des Budgets für diese Programme der Faktor 0,4 vorgeschlagen werde.

Bei der Berechnung der Verteilsummen sind auch die generierten Entschädigungen zu berücksichtigen. So sind beim Tarif A die Einnahmen der SRG massgebend und diese Einnahmen werden aufgrund der Kosten pro Senderkette den einzelnen Senderketten zugeteilt. Die Budgets der Programme in die Berechnungen einfliessen zu lassen, erscheint unter diesem Aspekt sachgerecht. Die SUIISA schlägt zwar vor, dass die Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen, mit dem Faktor 0,4 eingestuft werden, obwohl die Punktwertberechnungen der SUIISA bei SF Info und HD Suisse ergeben, dass diese Einstufung hoch ist. Die Festlegung des Faktors 0,4 wird aus Sicht der Aufsichtsbehörde aber ausreichend begründet. Da in einem zweiten Schritt eine Verteilung proportional zu den Budgets durch die SUIISA geplant ist, bestehen gegen die Anpassungen keine Einwände.

Die Änderungen der Ziffer 4.2.3 VR stehen mit den Grundsätzen von Artikel 49 URG, aber auch den weiteren Pflichten im Einklang und können genehmigt werden.

3. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen gemäss Beschluss des Vorstands für Verteilungen per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Gegen dieses Inkraftsetzungsdatum bestehen keine Einwände.

4. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 94 Zeiteinheiten aufgewendet.

4

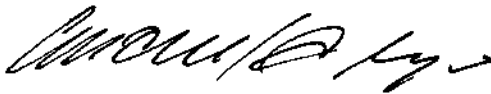
Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 3.4.2 und 4.2.1 des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt und treten per 1. Januar 2011 in Kraft.
2. Die SUISA wird angewiesen, die Rechteinhaber über die Änderungen umgehend zu informieren.
3. Die Gebühr von CHF 1'410.-- für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Emanuel Meyer
Leiter Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Tabelle Verwaltungsaufwand